

Vereinssatzung der Sportvereinigung Harleshäuser – Kassel e.V.

Präambel

Der Verein wurde am 06.10.1945 gegründet. Er vereinigt seit dieser Zeit alle Harleshäuser Sportvereine, die bis zum Gründungsjahr bestanden, deren ältester (Tuspo 1885) auf das Jahr 1885 zurückgeht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 3 Aufgaben

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge

§ 6 Rechte der Mitglieder

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 9a Vergütung

§ 10 Erweiterter Vorstand

§ 11 Abteilungen

§ 12 Jugendvertretung (SVH-Jugend)

§ 13 Ehrenrat

§ 14 Kassenprüfer

§ 15 Ehrungen

§ 16 Datenschutzklausel

§ 17 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes

§ 18 Anzuwendendes Recht

§ 19 Sonstiges

§ 20 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen gemäß § 5 zu zahlen, teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene
 - Jugendliche (von 14-17 Jahre)
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder
 - Ehrenvorsitzende
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
6. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.
8. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich.
9. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
10. Der Ausschluss aus dem Verein soll erfolgen,
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 6 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, es sei denn, der Vorstand hat die fälligen Beitragszahlungen gemäß § 5 Nr. 3 ermäßigt oder erlassen.
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
 - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
11. Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern erheblich beeinträchtigt werden.
12. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang, die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

4. Die Abteilungen (§ 11)
5. Der Ehrenrat (§ 13)
6. Die Vereinsjugendversammlung (§ 12)
7. Der Vereinsjugendausschuss (§ 12)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht im Rahmen dieser Satzung anderen Organen zugeordnet sind. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ernennung zum Ehrenvorstand auf Vorschlag des Vorstandes
 - Änderung der Satzung, Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
2. Eine Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung) sind einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt.
 - ein Fünftel (20%) der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsvorstand beantragt.
 - in einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wird
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vereinsvorstand.

Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 14, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung 7 Tage

Die Einladung hat entweder schriftlich – dabei ist auch die elektronische Form zulässig – an alle Mitglieder zu erfolgen oder in den örtlichen Tageszeitungen oder im Internet auf der Homepage des Vereins, sowie in jedem Fall in den Vereins-aushängen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung und, sofern es um die Behandlung von Anträgen geht, unter Bekanntgabe des Gegenstands der Anträge bekannt zu geben.

8. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht die Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Wird in einer Mitgliederversammlung von einem anwesenden Mitglied beantragt, über einen Punkt geheim und schriftlich abzustimmen, so kann dies die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
Soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit, für die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist jeweils eine 9/10 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist am 9. auf die Mitgliederversammlung folgenden Werktag für die Dauer von einem Monat in der Geschäftsstelle während der üblichen Öffnungszeiten für jedes Mitglied zur Einsichtnahme auszulegen.
Das Protokoll muss enthalten:
 - Ort, Tag und Stunde der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - Die beschlossene Tagesordnung
 - Die gestellten Anträge
 - Das Abstimmungsergebnis (abgegebene gültige Stimmen, Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der UNGÜLTIGEN Stimmen) sowie die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut

10. Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
11. Der/die Schatzmeister/in ist
 - für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse sowie der Buchführung unter Beachtung steuerlicher und rechtlicher Bestimmungen sowie wirtschaftlicher Gesichtspunkte zuständig.
 - führt das Kassenbuch und bereitet die Belege für die Buchungen und den Jahresabschluss vor.
 - Er/sie ist befugt, Belege, die keinen Zweifel über die Richtigkeit der Leistungen entstehen lassen und die eindeutig eine Angelegenheit des Vereins betreffen, nachträglich anzuerkennen. Dies muss sichtbar gemacht werden.

§ 9a Vergütung

Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EstG gewährt werden.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - die Mitglieder des Vorstandes (§9)
 - die in Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen
 - die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses (§12)
 - die Mitglieder des Ehrenrates (§13)
2. Der erweiterte Vorstand hat zweimal jährlich – im Bedarfsfall öfter – auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, zu Sitzungen zusammenzutreten. §8 Ziffer 2 gilt entsprechend. In den Sitzungen hat der Vereinsvorstand durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Vertreter, über die Arbeit und die aktuellen Punkte zu berichten. Je nach Sachlage können Beschlüsse gefasst werden, die dieselbe Wirkung haben, wie ein Beschluss des Vorstandes, an die alle Mitglieder und Organe des Vereins, außer der Mitgliederversammlung, gebunden sind, soweit diese Beschlüsse nach dieser Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind der Mitgliederversammlung im Rahmen des Geschäftsberichtes durch den 1. Vorsitzenden bekanntzugeben.

5. Angelegenheiten, die die Vereinsjugend betreffen, hat der Vereinsvorstand auf Verlangen des Vereinsjugendausschusses in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Vorstandes aufzunehmen und zu behandeln. Bei der Behandlung dieser Angelegenheit können die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses beratend mitwirken. Näheres regelt eine Jugendordnung, die von der Vereinsjugendversammlung beschlossen und vom Vorstand genehmigt wird.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich aus bis zu 10 verdienten Mitgliedern des Vereins zusammen
2. Die Mitglieder müssen dem Verein seit mindestens vier Jahren als Mitglieder angehören
3. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gilt das Mehrheitsprinzip. Die Mitglieder des Ehrenrats bleiben bis zu deren Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder aus, so bleiben die Sitze bis zur nächsten Neuwahl unbesetzt.
4. Der Ehrenrat setzt sich für ein kameradschaftliches Miteinander der Mitglieder und Organe des Vereins ein, dabei bleiben die in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten unberührt. Der Ehrenrat unterstützt den Vorstand auf dessen Antrag.
5. Näheres kann in einer Ehrenratsordnung geregelt werden, die die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer sowie zwei stellvertretende Kassenprüfer. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Organ des Vereins angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, gemeinschaftlich die Buchführung, die Belege, die Kassenführung sowie den Jahresabschluss zu prüfen und dies durch die Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand unterrichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 15 Ehrungen

Der Vereinsvorstand kann Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften und/oder besondere Verdienste vornehmen. Vorschlagsrecht haben die einzelnen Mitglieder und Organe des Vereins. Die Vorschläge sollen eine kurze Begründung enthalten. Näheres kann in einer Ehrenratsordnung geregelt werden.

§ 18 Anzuwendendes Recht

Die Satzungen des Landessportbundes Hessen und aller seiner Fachverbände sind gültiges Recht für den Verein, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

§ 19 Sonstiges

Sollten einzelne dieser Bestimmungen gegen gültige gesetzliche Vorschriften verstoßen und deshalb zur Nichtigkeit oder Rechtsunwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung führen, so sollen alle anderen Bestimmungen dieser Satzung volle Rechtswirksamkeit behalten, soweit nicht durch den Wegfall einer oder mehrerer Bestimmungen das durch die Satzung Gewollte nachteilig verändert wird.

Anstelle nichtiger oder rechtsunwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein

§ 20 Schlussbestimmungen und Übergangsregelung

Diese Vereinssatzung ist am 08.09.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie löst alle bisherigen Vereinssatzungen ab.

Sie tritt am 27.01.22 in Kraft.